Verwaltungskostenbeiträge der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO)

Vom 30. August 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Verwaltungsrat der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) und der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn (nachfolgend: Verwaltungsrat)

gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾ (AHVG) und § 31 Absatz 3 Buchstabe i des Sozialgesetzes (SG)²⁾

beschliesst:

§ 1 Allgemeines

¹ Die Ausgleichskasse erhebt im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen von den ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen besondere Beiträge zur Deckung der aus dem Vollzug der Sozialversicherungswerke des Bundes entstehenden Verwaltungskosten.

² Von Arbeitgebenden, welche ihrer Beitragspflicht nicht ordnungsgemäss nachkommen oder welche die Abrechnungsunterlagen nicht fristgemäss einreichen, kann die Ausgleichskasse einen von den nachstehenden Bestimmungen abweichenden Verwaltungskostenbeitrag, höchstens jedoch 5% der massgebenden Versicherungsbeiträge, erheben.

§ 2* Verwaltungskostenbeiträge der Arbeitgebenden

¹ Die Verwaltungskostenbeiträge der Arbeitgebenden an die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn werden nach Massgabe der beitragspflichtigen Lohnsumme aus dem Vorjahr in Prozenten der massgebenden Versicherungsbeiträge wie folgt bemessen. Bei einer Lohnsumme bis 100'000 Franken beträgt der Beitragsansatz 3.30%. Bei einer Lohnsumme ab 100'001 Franken bis 200'000 Franken beträgt der Beitragsansatz 3.55%. Bei einer Lohnsumme ab 500'000 Franken beträgt der Beitragsansatz 2.55%. Bei einer Lohnsumme ab 500'001 Franken bis 1'000'000 Franken beträgt der Beitragsansatz 2.05%. Bei einer Lohnsumme ab 1'000'001 Franken bis 10'000'000 Franken beträgt der Beitragsansatz 1.80% und bei einer Lohnsumme ab 10'000'001 Franken beträgt der Beitragsansatz 1.55%.

¹⁾ SR 831.10.

²⁾ BGS 831.1.

§ 3 Verwaltungskostenbeiträge der Selbstständigerwerbenden

¹ Die Verwaltungskostenbeiträge der Selbstständigerwerbenden an die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn werden nach Massgabe des beitragspflichtigen jährlichen Erwerbseinkommens in Prozenten der massgebenden Versicherungsbeiträge wie folgt bemessen. Bei einem Erwerbseinkommen bis 50'000 Franken beträgt der Verwaltungskostenbeitragssatz 5%. Bei einem Erwerbseinkommen ab 50'001 Franken bis 100'000 Franken beträgt der Verwaltungskostenbeitragssatz 4%. Ab einem Erwerbseinkommen von 100'001 Franken beträgt der Verwaltungskostenbeitragssatz 3%.

§ 4 Verwaltungskostenbeiträge der Nichterwerbstätigen

¹ Die Verwaltungskostenbeiträge der Nichterwerbstätigen an die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn betragen 5% der massgebenden bundesrechtlichen Versicherungsbeiträge.

§ 5 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Beschlusses vom 31. August 1990 des Volkswirtschaftsdepartements¹⁾ und der Beschluss vom 19. November 2009 des Verwaltungsrats²⁾ sind aufgehoben.

Publiziert im Amtsblatt vom 22. Oktober 2010.

¹⁾ BGS 835.1.

²⁾ Amtsblatt Nr. 51-52, 18. Dezember 2009, S. 2355f.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
15.11.2010	01.01.2011	§ 2	totalrevidiert	-

835.1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 2	15.11.2010	01.01.2011	totalrevidiert	-